

Reinhard Wiesner

## Zurück in den Fürsorgestaat?

»Wiedergewinnung kommunalpolitischer Handlungsfähigkeit zur Ausgestaltung von Jugendhilfeleistungen«, so lautet die Überschrift über einem Papier, das seit einigen Monaten durch das Internet geistert und für Aufregung sorgt. Es war Gegenstand einer Koordinierungssitzung der Staatssekretäre der SPD-geführten Länder im Mai dieses Jahres in Berlin. Befund: Fehlsteuerung in der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund der Ausgestaltung des Hilfeangebots als individueller Rechtsanspruch und aufgrund der starken Stellung freier Träger. Anstatt weiter Familien zuhause sozialpädagogische Familienhilfe zu gewähren, die nur die Kassen der freien Träger füllt – wie im Tagesspiegel vom 20. August zu lesen war –, die ansonsten aber in sehr vielen Fällen ins Leere läuft – wie uns die Staatssekretäre verkünden –, soll das Hilfeangebot umgestaltet werden. Insbesondere in Verbindung mit Regelangeboten der Frühen Hilfen, der Kindertagesbetreuung und der Schulen, soll – so das Papier der Staatssekretäre – vor allem sozialer Ausgrenzung und Bildungsbenachteiligung entgegengewirkt werden. Um diese Ziele zu erreichen, soll der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung – so die Staatssekretäre – »durch eine Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers erbracht werden«.

Nun wird niemand bestreiten, dass die kommunalen Kassen leer sind (waren sie jemals voll?) und das wenige Geld in den Ausbau der Kindertagesbetreuung fließt. Richtig ist sicherlich auch, dass nicht überall ein bedarfsgerechtes Hilfeangebot vorhanden ist. Ist aber der Grund dafür wirklich der gesetzlich verankerte Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung oder sind es die nicht wahrgenommene planungsgestützte Gesamtverantwortung (§§ 79, 80 SGB VIII) bzw. die häufig defizitäre Einzelfallsteuerung? Ist es deshalb gerechtfertigt, pauschal freie Träger und das Hilfeangebot der sozialpädagogischen Familienhilfe an den Pranger zu stellen und die Leistungsberechtigten zu entrechteten – Leistungsberechtigten, von denen wir wissen, dass sie von ihren Rechten viel zu wenig Gebrauch machen, weshalb sich die fachliche Diskussion mit dem Aufbau ombudshaftlicher Strukturen beschäftigt?

Als Lösung wird nun ein Rangverhältnis zwischen sozialräumlichen Hilfen und den Hilfen zur Erziehung propagiert (O-Ton: Vermeidung förmlicher Hilfen zur Erziehung). Mit einer solchen Vorgabe wird vorausgesetzt, ein festgestellter Bedarf könne in gleicher Weise (pardon: besser) durch sozialräumliche Hilfen (das Wundermittel) gedeckt werden. In einem neueren Papier heißt es dazu:

»Besteht Hilfebedarf bei den Sorgeberechtigten, ist dieser grundsätzlich und vorrangig durch Verweisung in sozialräumliche Hilfsangebote oder Angebote der Familienförderung und der Elternbildung zu erbringen. Förmliche Hilfen zur Erziehung werden danach nur genehmigt, wenn im Einzelfall absehbar ist, dass sozialräumliche Hilfen keinen Erfolg versprechen oder bereits gescheitert sind. Die Hilfen sollen grundsätz-

lich nicht als Einzelmaßnahmen innerhalb der Familienwohnung stattfinden. Wenn Einzelmaßnahmen notwendig sind, dann mit dem Ziel auf ein Gruppenangebot hin zu wirken bzw. die Voraussetzungen hierfür zu schaffen und in die Regelsysteme zu integrieren.

Besteht Hilfebedarf bei den Minderjährigen, sind diese vorrangig durch zuzwendungsfinanzierte Angebote in Regeleinrichtungen (Kita, Schule,

Entrechtung  
der Leistungs-  
berechtigten

Freizeiteinrichtungen) und möglichst gebündelt zu erbringen. Dabei sollen sowohl der Erhalt des stabilisierenden sozialen Umfeldes als

auch der Erhalt des Schulstandortes des jungen Menschen vorrangiges Ziel sein«.

Hilfen zur  
Erziehung  
versus sozi-  
alräumliche  
Angebote

Es bedarf hier wohl keiner Klarstellung, dass sozialräumliche Hilfskonzepte einen festen Platz im Leistungsspektrum der Jugendhilfe haben und wir uns der Frage stellen müssen, wie infrastrukturelle Hilfen – angefangen bei den Angeboten zur Förderung der Erziehungskompetenz der Eltern – besser gesetzlich abgesichert werden können. Andererseits fordert die Absicht, Hilfen zur Erziehung gegen sozialräumliche Angebote auszuspielen, zum Protest heraus – und dies aus fachlicher, wie aus sozial- und rechtspolitischer Sicht. Zu glauben, das klassische Bedarfsspektrum einer sozialpädagogischen Familienhilfe könne genauso gut – nein besser – durch Angebote der Familienbildung sozialräumliche Angebote gedeckt werden, ist – gelinde gesagt – naiv. Oder soll das sozialräumliche Kontrollsystem so weit ausgebaut werden, dass der Staat immer rechtzeitig mit präventiven, »niederschweligen(!?)« Hilfen agieren kann? Offensichtlich weiß der Staat wieder einmal besser, was für Menschen in einer Belastungssituation gut ist, als diese selber und verlangt künftig den Nachweis erfolgloser anderer Hilfealternativen. Dazu passt die Zielsetzung, den Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung zu kippen, den bereits das Jugendwohlfahrtsgesetz enthielt.

Es war ein langer Weg, bis Eltern und Kinder vom Objekt zum Subjekt der Sozialgesetzgebung geworden sind. Ist die Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 1954, wonach das Grundgesetz und seine Strukturprinzipien dem Bürger im Bereich der öffentlichen Fürsorge einen Subjektstatus zuweisen, schon bald Makulatur?

*Verf.: Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Freie Universität Berlin,  
Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie, Arnimallee 12,  
14195 Berlin  
E-Mail: Reinhard-Wiesner@t-online.de*